

Wahlbekanntmachung

1. Am **8. März 2026** findet **die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. **Die Gemeinde ist in 33 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

Wahlbezirk	Wahlraum
001-01 Zentrum	Ludwig-Wilhelm-Gymnasium, Lyzeumstraße 11
001-02 Georgenvorstadt	Ludwig-Wilhelm-Gymnasium, Lyzeumstraße 11
001-03 Bahnhof	Sporthalle der Karlschule, Ludwigring 1/1
002-01 Zay-Nord	Handelslehranstalt, Rödernweg 1
002-02 Zay-West	Handelslehranstalt, Rödernweg 1
002-03 Zay-Ost	Handelslehranstalt, Rödernweg 1
003-01 Röttererberg-West/Nord	Tulla-Gymnasium, Danziger Straße 1
003-02 Röttererberg-Mitte	Tulla-Gymnasium, Danziger Straße 1
003-03 Röttererberg-Ost/Industrie	Tulla-Gymnasium, Danziger Straße 1
004-01 Im Beinle	Sporthalle der Karlschule, Ludwigring 1/1
005-01 Schwalbenrain	August-Renner-Realschule, Ludwigstraße 4
005-02 Ludwigvorstadt West	August-Renner-Realschule, Ludwigstraße 4
005-03 Leopoldfeste	August-Renner-Realschule, Ludwigstraße 4
005-04 Ludwigvorstadt Ost	August-Renner-Realschule, Ludwigstraße 4
006-01 Münchfeldsiedlung	Turnhalle Carl-Schurz-Schule, Sandweierer Straße 1
006-02 Odenwaldstraße	Turnhalle Carl-Schurz-Schule, Sandweierer Straße 1
006-03 Münchfeld-West	Turnhalle Carl-Schurz-Schule, Sandweierer Straße 1
007-01 Augustavorstadt	Augusta-Sibylla-Schule, Westring 20
007-02 Friedrichfeste/Ottersdorfer Straße	Augusta-Sibylla-Schule, Westring 20
007-03 Mitte/Nord	Technische Betriebe, Plittersdorfer Straße 1
008-01 Rheinau-Süd/Altmurgweg	Johann-Peter-Hebel-Schule, Buchenstraße 18
008-02 Rheinau-West/Nord	Johann-Peter-Hebel-Schule, Buchenstraße 18
008-03 Rheinau-Ost/Mitte	Gustav-Heinemann-Schule, Rheinauer Ring 158

009-01 Niederbühl 1	Pfarrsaal kath. Kirche St. Laurentius, Hildastraße 6
009-02 Niederbühl 2	Pfarrsaal kath. Kirche St. Laurentius, Hildastraße 6
009-03 Förch	Turn- und Festhalle Förch, Favoritestraße 42
010-01 Ottersdorf 1	Grundschule Ottersdorf, Wilhelmstraße 17
010-02 Ottersdorf 2	Grundschule Ottersdorf, Wilhelmstraße 17
011-01 Plittersdorf 1	Altrheinhalle Plittersdorf, Riedstraße 26
011-02 Plittersdorf 2	Altrheinhalle Plittersdorf, Riedstraße 26
012-01 Rauental	Ortsverwaltung Rauental, Hohlgasse 3
013-01 Wintersdorf 1	Festhalle Wintersdorf, St.-Michael-Straße 4
013-02 Wintersdorf 2	Festhalle Wintersdorf, St.-Michael-Straße 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.01.2026 bis 15.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur **Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr** in folgenden Räumen zusammen:

900-01 bis 900-06, Briefwahlbezirk 1-6, Rossi-Haus, Herrenstraße 13
900-07 bis 900-08, Briefwahlbezirk 7-8, Rathaus, Herrenstraße 15
900-09 und 900-10, Briefwahlbezirk 9-10, Historisches Rathaus, Marktplatz 1
900-11 bis 900-12, Briefwahlbezirk 11-12, Fruchthalle, Kaiserstraße 48
900-13, Briefwahlbezirk 13, Postgebäude, Poststraße 14

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und zur Identitätsfeststellung ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3.1 Repräsentative Wahlstatistik

In Rastatt wurden folgende Wahlbezirke durch die Landeswahlleitung für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt:

005-03 Leopoldsfeste
012-01 Rauental

In diesen Wahlbezirken werden wahlstatistische Auszählungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wähler/-innen durchgeführt. Hierfür werden Stimmzettel verwendet, aus denen das Geschlecht und die Geburtsjahresgruppe der Wählerin bzw. des Wählers zu erkennen sind; andere Stimmzettel sind in diesem Wahlbezirk nicht zugelassen. Das Verfahren ist im Landtagswahlgesetz (LWG) geregelt. Es ist sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird.

Weiterführende Informationen zur repräsentativen Wahlstatistik werden am Wahltag in den betreffenden Wahllokalen ausgelegt.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk **sind öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Stadt Rastatt, Marktplatz 1, 76437 Rastatt) zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet oder der Stimmzettelumschlag gekennzeichnet ist (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 des Landtagswahlgesetzes).

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rastatt, den 17. Februar 2026

Monika Müller
Oberbürgermeisterin